

## Kommunalwahlen am 14. September 2025

# Merkblatt für Zu-, Um- und Wegziehende

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wahlberechtigt zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 16. *Lebensjahr* vollendet haben,
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl, also mindestens seit dem 29. *August 2025* im Wahlgebiet (Stadt Brilon) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In das **Wählerverzeichnis** tragen wir von Amts wegen die Wahlberechtigten ein, die

- am 03. August 2025 (Stichtag) hier bei uns mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind.

Wohnungswechsel ab dem 04. August bis zum 29. August 2025

### ☐ **Zuzug**

Begründen Sie Ihre Hauptwohnung im oben genannten Zeitraum in unserer Gemeinde, werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Brilon aufgenommen und aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde (sofern diese in NRW liegt) gestrichen. Bereits vor der Ummeldung am alten Wohnsitz erteilte Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind dann ungültig.

### ☐ **Ummeldung innerhalb der Gemeinde**

Bei einer Umzugsmeldung innerhalb des oben genannten Zeitraums werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem der neue Wohnsitz liegt und können nur dort wählen.

Liegt die Wohnung nach dem Umzug in einem anderen Wahlbezirk sind bereits vor Ummeldung am alten Wohnsitz erteilte Wahlscheine und dort abgegebene Briefwahlstimmen ungültig.

### ☐ **Wegzug**

Sie werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen sofern dieser in NRW liegt.

Bereits vor der Ummeldung erteilte Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind dann ungültig.

### ☐ **Umwandlung von Hauptwohnsitz in Nebenwohnsitz oder umgekehrt**

Die Umwandlung eines Nebenwohnsitzes in einen Hauptwohnsitz und umgekehrt wird wie ein Umzug bzw. Zuzug gewertet. Die vorstehenden Informationen gelten daher für solche Fälle entsprechend.

Für die Zuordnung in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl ist immer der Hauptwohnsitz maßgeblich.

Falls sich mit Ihnen weitere wahlberechtigte Familienmitglieder an- oder ummelden, geben Sie diese Information bitte weiter.

Freundliche Grüße

Ihr Wahlamt der Stadt Brilon

Stadt Brilon  
Wahlamt  
Bahnhofstraße 33  
59929 Brilon  
Tel. 02961/794-288  
[wahlamt@brilon.de](mailto:wahlamt@brilon.de)